

Informationen der Unfallkasse Thüringen

Die freiwillig mithelfenden nichtberufstätigen Ärzte und Medizinstudierende können unter Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen nach den Vorschriften des SGB VII gesetzlich unfallversichert sein:

1. Beschäftigte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII sind gegen Arbeitsunfall versichert Personen, die als Beschäftigte tätig werden. Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisung und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Es kommt objektiv auf die Eingliederung des Handelns des Mitarbeiters in das Unternehmen und subjektiv auf die zumindest auch darauf gerichtete Willensausrichtung an, dass die ausgeübte Tätigkeit unmittelbar Vorteile für das Unternehmen bringen soll. Eine Tätigkeit im Rahmen einer Beschäftigung i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wird daher ausgeübt, wenn die Tätigkeit zumindest dazu ansetzt und darauf gerichtet ist, dass der Beschäftigte eine bestehende Haupt- oder Nebenpflicht aus dem zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnis zu erfüllen oder objektiv eine nicht geschuldete Handlung vornimmt, um einer vermeintlichen Pflicht aus dem Rechtsverhältnis nachzugehen, sofern er nach den besonderen Umständen ihrer Beschäftigung zurzeit der Verrichtung annehmen durfte, er treffe eine solche Pflicht, oder er unternehmensbezogene Rechte aus dem Rechtsverhältnis ausübt.

2. „Wie-Beschäftigte“ gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII

Freiwillige Helfer, die im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie tätig werden, können als "Wie-Beschäftigte" nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert sein.

Voraussetzung für die Annahme von Unfallversicherungsschutz ist eine unentgeltliche (Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist unschädlich), ernsthafte, dem Unternehmen dienende Tätigkeit, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Tätigkeit muss ferner unter solchen Umständen geleistet werden, dass sie der in einem Beschäftigungsverhältnis ähnlich ist (Tätigkeit auf Weisung des Unternehmers). Nicht als „beschäftigungsähnlich“ angesehen werden alle Hilfeleistungen, die aus familiären Bindungen resultieren oder reine Gefälligkeitshandlungen, die im Rahmen üblicher Nachbarschaftshilfe oder Freundschaftsdienste erbracht werden.

3. ehrenamtlich Tätige gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a SGB VII

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII) sind unter anderem Personen, die für Körperschaften des öffentlichen Rechts ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen, gesetzlich versichert.

Ehrenamtlich ist die Tätigkeit, wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, was jedoch nicht die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausschließt. Des Weiteren muss sie in einem bestimmten, qualifizierten Aufgaben- und organisatorischen Verantwortungsbereich ausgeübt werden und der Körperschaft zugerechnet werden. Wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht gesetzlich oder

satzungsgemäß geregelt ist, bedarf es für die einzelne Maßnahme eines gesamtbezogenen eigenständigen Annahmeakts der Körperschaft als Zuordnungsgrund.

Schließlich muss die Tätigkeit nebenberuflich und darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Zumindest im Innenverhältnis muss ein Amt wahrgenommen werden, das üblicherweise kraft Tradition oder aus der Natur der Sache heraus nicht von gewerblichen Arbeitnehmern wahrgenommen wird. Unterschieden wird der echte Ehrenbeamte, der ein Amt im verwaltungsrechtlichen Sinne ausübt und durch Aushändigung einer Urkunde entsprechend den Beamtenengesetzen des Bundes und der Länder ernannt wird. Da es sich insoweit um einen Status begründenden Akt handelt, besteht der Unfallversicherungsschutz erst mit Aushändigung der Urkunde. Darüber hinaus werden vom Versicherungsschutz auch alle sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Institutionen umfasst, die dadurch charakterisiert werden, dass unentgeltlich tätige Personen kraft besonderen Auftrags thematisch (sachlich) umgrenzte Aufgaben (Rechte und Pflichten) wahrnehmen, die nicht originär ihr als Einzelperson oder schlichtes Mitglied einer Personenmehrheit (Verein, Körperschaft) zugeordnet sind, sondern die einem übergeordneten Rechtsträger (Bund, Länder, Gemeinde, Verein usw.) treffen und die zu ihrer Erledigung (meist auf Zeit) bestimmten Personen (dem Amt bzw. Funktionsträger) zugewiesen werden. Hierbei muss es sich nicht um ein Daueramt, aber um ein regelmäßig auf längere Zeit angelegtes Ehrenamt handeln. Der Unfallversicherungsschutz beschränkt sich hierbei jedoch nicht nur auf die unmittelbare ehrenamtliche Tätigkeit, sondern besteht auch für alle Verrichtungen des ehrenamtlich Tätigen, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich halten durfte. Erforderlich ist aber der innere Zusammenhang mit dem Ehrenamt; die Unfallbringende Tätigkeit muss dem Aufgaben- und organisatorischen Verantwortungsbereich der Einrichtung zugeordnet werden können.

4. auf Honorarbasis Tätige

Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung einer Honorarkraft muss geprüft werden, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder eine selbstständige, unternehmerähnliche Tätigkeit der Honorarkraft vorliegt. Handelt es sich um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, besteht Versicherungsschutz bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger des Unternehmens (= Arbeitgeber). Entscheidend für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis sind die inhaltliche Weisungsgebundenheit und damit die tatsächliche Ausgestaltung. Das ist der Fall, wenn der Auftraggeber die Möglichkeit hat, bis ins Einzelne gehende Weisungen zu erteilen, so dass die Honorarkraft sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht einer Kontrollbefugnis durch den Auftraggeber unterliegt. Vertragliche Regelungen oder formelle Merkmale wie z.B. Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch oder die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, spielen bei der Beurteilung keine Rolle.

Hiervon ausgehend wird der o. g. Personenkreis in der Regel nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII als „Wie-Beschäftigter“ gesetzlich unfallversichert sein.

Ob die Voraussetzungen für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach einer der obengenannten Vorschriften erfüllt sind, wird im Einzelfall zu prüfen sein.